

chern bestehende Schrift über die Vorherbestimmung (Migno CXXI, 13—80), in welcher er ebenso entscheiden eine doppelte Prädestination vertrat, wie er die von Anderen aus derselben gezogene Folgerung, als ob nicht die Sünde, sondern die Prädestination die Ursache der Verdammung sei, und als ob Gott nicht das Heil aller Menschen wolle, als unberechtigt zurückwies. Auch Lupus trat nochmals in die Schranken (Ep. ad regem und De tribus quaestionibus, Migno CXIX, 601—605. 622—648). Wegen der Unverdienbarkeit der Gnade wollte er an einer ohne Rücksicht auf die künftigen Verdienste stattfindenden Prädestination der Guten festhalten und bezüglich der Bösen nur eine negative und durch die vorhergewußten Sünden bedingte Reprobation gelten lassen. Sündenüber dem Einwande, daß hiermit eine Vorherbestimmung zur Sünde ausgesprochen sei, bemerkt Lupus, Alle hätten in Adam freiwillig gesündigt, und auch die Gottlosen würden durch die Vorsehung zu dem guten Zwecke der Prüfung der Auserwählten und der Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit gelenkt. Um dem Vorwurfe zu entgehen, daß alsdann Manche in der Meinung, sie seien verworfen, sich in Verzweiflung und Lafter stürzen würden, mildert er seine Theorie weiter dahin, daß alle, welche ohne ihr Verdienst getauft seien, sich zur Zahl der Erwählten rechnen müßten und auch wirklich durch gute Werke selig werden könnten. Demgemäß gibt er im Gegensatz zu Prudentius die Universalität der Erlösung wenigstens für die Gläubigen zu.

Keiner hatte die Person und Lehre Gottschalls direct in Schutz zu nehmen gewagt, aber niemand auch den theologischen Standpunkt gebilligt, den Raban und Hinkmar eingenommen hatten. Deshalb bemog letzterer, der noch Bedenken trug, selbst in den Kampf einzugreifen, den königlichen Sophisten Johannes Scotus Erigena, für die einfache Prädestination eine Lanze zu brechen. Die Schrift desselben *De divina praedestinatione* (Migno CXXII, 355—440) gelangt mit Hilfe pantheistischer Philosophie zu der Verwerfung einer doppelten Vorherbestimmung, indem sie die Prädestination mit der Einen Wesenheit Gottes identificirt. Das kühne Buch rief zwei umfassende und schneidige Entgegnungen hervor. Die eine, *De praedestinatione contra Joannem Scotum s. liber J. Scoti correctus* (Migno CXV, 1009—1376), hat Prudentius zum Verfasser; die andere, *Adversus eujusdam vanissimi hominis, qui cognominatur Joannes, ineptias et errores de praedestinatione et praescientia divina et de vera humani arbitrii libertate* (Migno CXIX, 101—250), ging aus der Lyoner Kirchenprovinz hervor und wird gewöhnlich, aber ohne Grund (s. Schrörs, Hinkmar v. R., 118 Anm.), Florus von Lyon zugeschrieben. Hauptächlich wegen der unglücklichen Betheiligung des Philosophen Scotus scheint der Streit weitere Kreise, namentlich die südblothingische Kirche, ergriffen zu haben. Der Diacon

Florus, Leiter der Lyoner Domschule, trat in seinem sog. *Sermo de praedestinatione* (Migno CXIX, 95—102) für eine zweifache Prädestination in dem Sinne ein, daß Gott den Gerechten sowohl das Verdienst als die Seligkeit vorherbestimmt hat, den Bösen aber nicht die Sünde, sondern nur die Strafe, und zwar auf Grund der vorausgesehenen Sünden. Auch die Frage nach der Freiheit des Willens berührte er und lehrte, der menschliche Wille sei durch den Sündenfall so verderben und geschwächt, daß er aus sich keine verdienstlichen Handlungen hervorbringen könne. Lupus, der dieses Problem bereits erörtert hatte (*De tribus quaestionibus*), wich mit seiner Behauptung eines gänzlichen Verlustes der Willensfreiheit nur scheinbar ab, da er unter dieser die Fähigkeit verstand, übernatürlich gute Werke zu verrichten. Auch das Oberhaupt der Lyoner Kirche, Erzbischof Amolo, nahm Stellung gegen die Prädestinationslehre Gottschalls. Er fand (Ep. ad Gothesc., Migno CXVI, 84—96) in dessen Schriften sechs gegen den Glauben verstößende Sätze: 1. Kein durch das Blut Christi Erlöster könne zu Grunde gehen; 2. diejenigen, welche trotz des Empfanges der Sacramente verdammt werden, seien nicht durch Christus erlöst und hätten somit die Sacramente ohne dauernde Wirkung und vergebens empfangen; 3. die Gläubigen, welche verloren gehen, hätten niemals der Kirche angehört; 4. von den zum Untergange Prädestinirten könne niemals einer gerettet werden; 5. die Bösen seien ebenso unveränderlich für die Verdammung vorherbestimmt, als Gott unveränderlich ist; 6. Gott und die Heiligen würden sich des Unterganges der Gottlosen freuen. Diese Sätze sind zur Beurtheilung der Lehre Gottschalls von Wichtigkeit. Seine beiden Glaubensbekenntnisse und die Citate, welche aus seinen sonstigen Schriften (einem Buche gegen Raban, einer auf der Mainzer Synode eingereichten Confessio und einem *Pittacium ad quendam monachum*) bei Hinkmar erhalten sind, lassen sich trotz mancher hartklingenden Aeußerung sämmtlich im rechtgläubigen Sinne deuten. Aller Wahrheitsliebe nach spricht er bloß von einer Prädestination zur Glorie bezw. zur Strafe (und nicht zur Gnade) und zwar letztere *post praevisa demerita*, und lehrt somit weder eine Vorherbestimmung zur Sünde, noch eine absolute Reprobation. In dieser Weise kann auch der 4. und 6. Satz Amolo's aufgefaßt werden. Wenn er ferner oft betont, daß Gott nur diejenigen retten wolle und nur für diejenigen den Erlösungstod gestorben sei, welche wirklich selig würden, so lassen sich solche Bemerkungen bei Gottschall ebenso ungezwungen wie bei den übrigen zeitgenössischen Theologen in dem Sinne einer voluntas consequens und einer *redemptio efficax et finalis* erklären. Der 1. und 2. der obigen Sätze erscheinen unter diesem Gesichtspunkte unverfänglich. Im Hinblick auf diese Möglichkeit einer rechtgläubigen Deutung, sowie in der Erwägung, daß die uns erhaltenen Aeußerungen Gottschalls von Hinkmar als Geg-